



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Fuchs/Mayer Revisions- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H., 4600 Wels, Konrad-Meindl-Straße 15, vom 27. Oktober 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 29. September 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der im angefochtenen Bescheid angeführten Abgabe betragen:

Bemessungsgrundlage			Abgabe	
Jahr	Art	Höhe	Art	Höhe
2007	Einkommen	37.244,82 €	Einkommensteuer - anrechenbare Lohn- steuer	10.439,04 € -11.775,02 €
ergibt folgende festgesetzte Einkommensteuer (Gutschrift)				-1.335,98 €

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage ange- schlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Be- scheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin beantragte in ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2007 neben Sonderausgaben die Anerkennung folgender Beträge als Werbungskosten: Aufwendungen für Fachliteratur 958,91 €, Fahrtkosten nach Wien als Fortbildungsaufwand 356,80 €, 50% der Aufwendungen für das BBC Worldservice, CNN 67,80 €, 50% der Telefongebühren für das Mobiltelefon und der Internetkosten, insgesamt 397,44 €. Nach Einsicht in die übermittelten Belege bzw. Listen über die angeschaffte Literatur anerkannte das Finanzamt in der Arbeitnehmerveranlagung lediglich 17,42 € für Fachliteratur und 252,90 € an Internetkosten als Werbungskosten. Bei der restlichen Literatur handle es sich um Literatur von allgemeinem Interesse, für die Fortbildungskosten sei kein Nachweis vorgelegen, ebenso nicht für die Telefonkosten.

In der gegen den Bescheid eingebrachten Berufung wurde sinngemäß ausgeführt: Die Berufungswerberin sei Lehrerin an einer berufsbildenden höheren Schule mit Englischschwerpunkt. Bis zum Jahr 2005 habe sie nur in einem reduzierten Stundenausmaß gearbeitet, weshalb sie mit Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit ab dem Jahr 2006 als Englischlehrerin sehr viel Fachliteratur benötigte, um sich für gehobene Ansprüche optimal vorzubereiten. In der Lehrtätigkeit sei eine Auseinandersetzung mit der sprachlichen, spezifischen Fachliteratur und mit der Landeskunde sowie eine Aufbereitung der aktuellen Themenschwerpunkte von Jugendlichen immens wichtig. Dabei sei auch der Englischschwerpunkt der Schule zu beachten. Im Bereich einer qualitativen Unterrichtsvorbereitung sei auch der Einsatz von modernen Technologien wie DVD-Ausschnitten, Internet-Pages, Videosequenzen und eine damit einhergehende Auseinandersetzung im Sprachunterricht wichtig. Es gehe nicht nur um ein Gewinnen von Anregungen, sondern um den Einsatz im jeweiligen spezifischen Unterricht. Dies sei auch insbesondere im Bereich der Maturavorbereitung unumgänglich.

Generell seien auch Kosten für beruflich veranlasste Telefonate im tatsächlichen Umfang absetzbar. Es widerspreche zwar der Lebenserfahrung, dass ausschließlich berufliche Telefonate vom Privattelefon geführt würden, e contrario widerspreche es jedoch auch der Lebenserfahrung, dass der Steuerpflichtige keine beruflichen Telefonate durchführe. Unvorhergesehene Unterrichtsausfälle, Dispositionen für Exkursionen oder auswärtige Unterrichtseinheiten, Abgleiche in der Lehrerkollegenschaft etc. seien berufliche Telefonate, die absetzbar seien. Eine Abschätzung sei dann möglich, wenn eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich sei. Dies sei im vorliegenden Fall mit der Hälfte der Telefonkosten durchgeführt worden.

Fortbildungskosten würden dazu dienen, im jeweiligen Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Engagierte Lehrende könnten nur

dadurch auf dem Laufenden bleiben, indem sie sich regelmäßig über die neuen Unterrichtsmaterialien erkundigen und diese auch in den spezifischen Fachgeschäften einsehen. Diese Geschäfte seien in Österreich nur in Wien zentriert, dort sei die Auswahl und das Angebot angemessen. Wesentlich für berufliche Fortbildung sei, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten im bisherigen Beruf verbessert würden. Dies sei im Bereich der Literatursuche, der Aktualisierung der Unterrichtsmaterialien und der Vorbereitung derselben besonders essentiell. Daher seien die Fahrtkosten zu diesen Fachgeschäften Werbungskosten. Es werde daher um Anerkennung der beantragten Werbungskosten ersucht.

Den Ausführungen lag eine Bestätigung der Schulverwaltung bei, wonach diese befürwortete, dass EnglischprofessorInnen, vor allem in den englischen Schwerpunktklassen, zur Vorbereitung von Themenschwerpunkten für den Unterricht und zur allgemeinen Themenstellung eigene Materialien und aktuelle fremdsprachliche Text- und Tonbeispiele aus dem persönlichen Bestand verwenden.

Nach Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat übermittelte der steuerliche Vertreter der Berufungswerberin einen weiteren Schriftsatz, in dem er sich gegen die Feststellung aussprach, dass die strittige Literatur Druckwerke darstellen würde, die an die breite Allgemeinheit gerichtet seien, da kaum von einer breiten Allgemeinheit ausgegangen werden könne, die an fremdsprachiger Literatur interessiert sei. Sollte ein solches Interesse bestehen, müsste es auch ein adäquates Angebot in den Fachgeschäften geben. Die Finanzbehörde verkenne die Berufsausübung der Steuerpflichtigen und die damit einhergehenden notwendigen Vorbereitungstätigkeiten. Dem Schreiben wurde eine Stellungnahme der Berufungswerberin beigelegt, die sich nicht nur auf die für das Kalenderjahr 2007 beantragten Werbungskosten bezog, sondern gleichzeitig auch die für das Vorjahr beantragten Werbungskosten erklärte, und folgende Ausführungen enthielt (sinngemäß zitiert):

Hauptargument für die Ablehnung sei, dass die angeschaffte Literatur für die „breite Allgemeinheit“ sei und die englische Sprache „von breiten Kreisen der Bevölkerung“ gelernt werde. Dies entspreche sicher den bildungspolitischen Vorsätzen, wenn die jeweiligen Lehrer sich in entsprechendem Maße vorbereiten würden. Es sei vielleicht nicht bekannt, dass sich Unterrichtsgestaltung, didaktische und methodische Vorbereitung sowie Nachbereitung der Unterrichtsstunden im Anspruch in den letzten zehn Jahren geändert hätten. Sie spreche sich auch aufs Schärfste dagegen aus, dass sämtliche Mitglieder der Berufsgruppe „LehrerIn“ bzw. „ProfessorIn“ sehr oft über einen Kamm geschoren werden. Da sie aus gesundheitlichen Gründen vier Schuljahre pausieren musste, hätte sie in den darauffolgenden Jahren ein großes Ausmaß an Materialien benötigt, um den Unterricht adäquat gestalten zu können. Sprache und deren Gebrauch im alltäglichen sowie beruflichen Leben würden sich in rasantem Tempo verändern.

In jeder Berufssparte, die die Schüler in Zukunft betreffen werde, würde ein hohes Maß an sprachlichem und landeskundlich-kulturell-politischem Niveau vorausgesetzt werden. Von „Anregungen“ zu sprechen, die bestimmte Publikationen bieten, sei für die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit eine herablassende, verletzende und geringschätzige Interpretation. Dazu komme auch, dass sie einer großen Bandbreite an Schülern mit dementsprechend unterschiedlichem Sprachniveau gegenüberstehe: 15 – 19jährige, weiters Erwachsene, die innerhalb von vier Semestern auf die Matura vorbereitet werden müssten, Kandidaten für Vorbereitungen von Cambridgeprüfungen, die nicht allein durch Lehrbücher abgedeckt werden könnten. Es sei befremdlich, dass Folgendes als „rein persönliches Interesse“ angedichtet werde: „Standard“ – dort würden in der Montagausgabe zahlreiche Artikel aus der „New York Times“ veröffentlicht. Schüler ab dem 3. Lernjahr bzw. Erwachsene ab dem 2. Semester würden mit solchen Artikeln konfrontiert, müssten sie bearbeiten, aufbereiten, wiedergeben etc., auch Maturatexte würden diesen Ausgaben entnommen. Es sei erforderlich, dass sie ihr persönliches Exemplar zur Verfügung habe.

„Grey’s Anatomy“ wurde bereits in Teilen im Unterricht verwendet.

Aus „Buchkultur“ nehme sie Anregungen für die Schüler, denen sie genaue Empfehlungen für ihr Leseverhalten folgen lasse, da in jeder Ausgabe auch englische Bücher besprochen würden. Sie arbeite mit Sicherheit mit den angegebenen Materialien.

BBC World Service, CNN: Die Aufnahmen würden bearbeitet und kommentiert durch ihre Vorbereitungsarbeit, die kaum jemand ohne sprachliche und didaktische Erfahrung bewältigen würde. Maturavorbereitungen und textliche Aufarbeitung seien Teil des Vorbereitungsprogrammes und nicht Teil der „privaten Lebensführung“.

Das gesamte Material, welches zu einem sehr großen Teil im Unterricht eingebaut werde, könne und werde nicht von der Schule zur Verfügung gestellt.

Fahrten nach Wien: Diese erfolgten mit dem Auto. Sie habe jeweils an einem der ersten Wochenenden des Herbstsemesters sowie der Semesterferien viele Stunden in Wiener Buchhandlungen (British Bookshop, Morawa) verbracht, die beide ein umfangreiches Angebot an passendem Material führen. Es sei ihr nicht ohne weiteres möglich, ins englischsprachige Ausland zu fahren, was die Materialsuche und den Erwerb von Fachliteratur begünstigen würde. Sie müsse sich daher mit dem Angebot der größeren Wiener Buchhandlungen begnügen. Da sie die ausgewählten Bücher über amazon bestellen konnte, habe sie selbstverständlich diese Methode gewählt.

Telefonkosten – sie könne nicht auf die Minute nachweisen, wann Telefongespräche beruflichen Inhalts mit Kollegen, Schülern, Vorgesetzten, Sprachschulen, Buchhandlungen, Eltern etc. geführt wurden. Da sie aber erst im Schuljahr 2006/07 mit voller Lehrverpflichtung eingestiegen sei, hätten sich vor allem im Jahr 2007 die Telefonate mit den genannten Gesprächs-

partnern vervielfacht.

Wenn Schule einige Jahre zurückliege oder von eigenen schlechten Erfahrungen mit unvorbereiteten Sprachlehrern oder jenen eigener Kinder ausgegangen werde, würden bekanntermaßen diese Erfahrungen immer wieder in Äußerungen gegenüber dem Lehrerstand einfließen, deshalb verwahre sie sich entschieden gegen diesbezügliche Interpretationen. Was unter Vor-/Nachbereitung, „Inspiration“ oder „Interesse“ in der breiten Masse verstanden werde, entspreche oft nicht der tatsächlichen professionellen Auffassung des Berufsstandes. Sie glaube daher verlangen zu können, dass die Ausführungen in ihrem Sinn zur Kenntnis genommen würden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Nach Z 7 dieser Gesetzesstelle gehören zu den als Werbungskosten abzugsfähigen Aufwendungen auch Ausgaben für Arbeitsmittel.

Dagegen dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit.a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Diese Bestimmung enthält als wesentliche Aussage ein Abzugsverbot gemischt veranlasster Aufwendungen, dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zu Grunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen (vgl. VwGH 27.3.2002, [2002/13/0035](#), und die dort zitierte Vorjudikatur).

Ihre Grenzen findet dieses grundsätzliche Aufteilungs- und Abzugsverbot nach der Rechtsprechung dann, wenn der betreffende Aufwand (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist oder sich der Teil der Aufwendungen, der auf die ausschließlich berufliche Veranlassung oder Nutzung entfällt, einwandfrei von den Ausgaben für die private Lebensführung trennen lässt. Ist eine klare Abgrenzung nicht möglich, sind gemischt veranlasste Aufwendungen zur Gänze nicht abzugsfähig.

Im gegenständlichen Fall ist die steuerliche Berücksichtigung folgender Aufwendungen strittig:

Fachliteratur:

Wie bereits für das Vorjahr hat die Berufungswerberin auch betreffend die Arbeitnehmerveranlagung 2007 die Aufwendungen für zahlreiche literarische Werke als Werbungskosten geltend gemacht. Bezuglich der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Problematik wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die allgemeinen Ausführungen in der Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates betreffend das Jahr 2006, RV/1403-L/10, verwiesen. Im Einzelnen wurden die Aufwendungen für folgende Werke geltend gemacht:

Haunted (Chuck Palahniuk), The Inheritance of Loss (Kiran Desai), Bodega Dreams (Ernesto Quinonez), The Undomestic Goddess (Sopie Kinsella), Young Adam (Alexander Trocchi), The Five People You Meet in Heaven (Mitch Albom), The Debutante Divorcee (Plum Sykes), The Interpretation of Murder (Jed Rubenfeld), Tender Bar (J.R. Moehringer), Starter for Ten (David Nicholls), Corn Dolls (Patrick Lennon), South oft he River ((Blake Morrison), A Thousand Splendid Suns (Khaled Hosseini), The Falls (Joyce Carol Oates), Kinflicks (Lisa Alther), Darkmans (Nicola Barker), Abendland (Michael Köhlmeier), I Am the Messenger (Markus Zusak), Only Revolutions (Mark Danielewski), Eclipse (Stephenie Meyer), Boy in the Striped Pajamas (John Boyne): Diese Werke sind Romane. Bei Romanen handelt es sich um Literatur, die geradezu typischerweise zur persönlichen Unterhaltung oder Befriedigung eines allgemeinen Kunst- oder Kulturinteresses angeschafft werden. Romane werden für die Allgemeinheit verfasst und üblicherweise zum persönlichen Gebrauch ohne Bezug zu einer beruflichen Tätigkeit erworben. Eine private Mitveranlassung kann bei solchen Gegenständen nicht ausgeschlossen werden, sodass hier das oben angeführte Abzugsverbot Platz greift.

Dies gilt in gleicher Weise für die Familiengeschichte der Kennedys von Robert von Rimscha, für den biographischen Roman „Und trotzdem ein Picasso“ von Marina Picasso und für „Gomorrha. Reise in das Reich der Camorra“ von Roberto Saviano, ein in erzählerischer Form geschriebenes Werk über die Camorra.

The Penguin Dictionary of Modern Humorous Quotations von Fred Metcalf ist eine Sammlung humorvoller Zitate, The Quotable Runner, herausgegeben von Mark Will-Weber, ist ein Geschenkbuch mit einer Sammlung von Zitaten, die insbesondere Läufer ansprechen sollen, A Book Addict's Treasury, herausgegeben von Linda Murphy ist eine Sammlung von Zitaten von Schriftstellern und Denkern zum Thema Bücher und wird als Geschenkbuch beworben – auch diesen Büchern ist gemeinsam, dass sie für die interessierte Allgemeinheit herausgegeben wurden.

Zauberkraft der Sprache (Wolf Schneider): Das Thema Sprache, Wirkung der Sprache, Kommunikation wird in diesem Buch allgemein verständlich aufbereitet, das Buch wird als Bestseller in den Buchhandlungen beworben. Es handelt sich auch hier offensichtlich um ein Werk von allgemeinem Interesse, bei dem eine private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen wer-

den kann.

The World without us (Alan Weisman): Es handelt sich um ein Sachbuch, in dem sich der Autor mit der hypothetischen Frage beschäftigt, was auf der Erde passieren würde, wenn alle Menschen plötzlich verschwänden. Es erreichte in den USA hohe Platzierungen in den Bestsellerlisten, wurde in mehrere Sprachen übersetzt und wendet sich offensichtlich an die interessierte Allgemeinheit.

A Room of One's Own ist ein Essay der britischen Schriftstellerin Virginia Woolf, das zu einem der meistzitierten Texte der Frauenbewegung wurde und Thesen zur Literaturgeschichte, zum Feminismus, zur Geschlechterdifferenz und zur Poetik enthält. Auf Grund des historischen Inhaltes dieser Abhandlung, für den das allgemeine Interesse eher eingeschränkt sein wird, und der gleichzeitig erkennbaren Berufsbezogenheit kann es als glaubhaft angesehen werden, dass die berufliche Veranlassung für die Anschaffung derart im Vordergrund steht, dass das Abzugsverbot hier nicht zum Tragen kommt und die Anschaffungskosten (14,91 €) berücksichtigt werden können.

New Selected Poems of Stevie Smith: Die englische Schriftstellerin Stevie Smith nimmt eine Sonderstellung in der englischen Literatur ein. Bei der hier strittigen Sammlung lyrischer Gedichte dürfte ebenfalls die berufliche Veranlassung derartig im Vordergrund stehen, dass eine steuerliche Berücksichtigung der Kosten möglich ist (9,24 €).

Waiting for Godot von Samuel Beckett, ein Audiobook in der Originalfassung: Es handelt sich hier um ein bekanntes dramatisches Werk der Weltliteratur. Es ist glaubhaft, dass die Anschaffung dieses Hörbuches in Originalfassung vorwiegend aus beruflichen Gründen erfolgte. Die Anschaffungskosten betragen 12,10 €.

Complete Dramatic Works von Samuel Beckett: Zweifellos gehören die dramatischen Werke von Samuel Beckett zur Weltliteratur und können für den Unterricht der Berufswerberin von Bedeutung sein. Auf Grund des Preises (27,35 €) dürfte es sich bei der hier strittigen Sammlung jedoch um eine besondere gebundene Ausgabe handeln, da bei Amazon die „Complete Dramatic Works“ von Samuel Beckett in verschiedenen Ausgaben um etwa die Hälfte dieses Preises angeboten werden. Bei der Anschaffung dieses Buches kann daher die private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen werden, weshalb hier das Abzugsverbot zum Tragen kommt.

Im Jahr 2007 wurden auch folgende DVD'S angeschafft: Die Simpsons, Die Katze auf dem heißen Blechdach, Über den Dächern von Nizza. Es handelt sich hier durchwegs um populäre Filme für die Allgemeinheit, für deren Anschaffung eine Trennung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nicht möglich ist.

Abonnement des Magazins „Buchkultur“: Wie bereits in der Entscheidung betreffend das Jahr 2006, RV/1403-L/10, begründet wurde, können die Kosten dieses Abonnements den Wer-

bungskosten zugerechnet werden (25 €).

Unter dem Titel „Fachliteratur“ hat die Berufungswerberin auch ein Abonnement für die Zeitung „Der Standard“ als Werbungskosten geltend gemacht. Erklärt wird der berufliche Bezug damit, dass in jeder Montagausgabe zahlreiche Artikel aus der „New York Times“ veröffentlicht würden, die im Unterricht Verwendung finden. „Der Standard“ ist eine gängige Tageszeitung, die nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihrer Natur nach dem privaten Lebensbereich des Steuerpflichtigen zuzurechnen ist. Daran ändert auch eine fallweise berufliche Verwendung nichts (z.B. VwGH 26.4.2000, 96/14/0098, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Fortbildungsaufwand:

In gleicher Weise wie betreffend das Vorjahr hat die Berufungswerberin unter diesem Titel die Aufwendungen für Fahrten mit dem Auto nach Wien geltend gemacht mit der Begründung, dass sie sich in Wiener Buchhandlungen über das umfangreiche Angebot an passendem Material informieren müsse. Die Aufwendungen können einerseits in Ermangelung eines Nachweises nicht als Werbungskosten anerkannt werden, andererseits ist auch bei diesen Fahrten eine private Mitveranlassung nicht auszuschließen. Bezüglich der Begründung wird auf die Ausführungen in der Entscheidung RV/1403-L/10 verwiesen.

BBC Worldservice, CNN: Über diesen Aufwand wurden keinerlei Nachweise vorgelegt, weshalb der angegebene Betrag allein aus diesem Grund keine Anerkennung finden kann.

Telefonkosten:

Die Berufungswerberin beantragt weiters den Aufwand für beruflich geführte Telefonate als Werbungskosten, wobei sie keinerlei Aufzeichnungen oder Angaben über konkrete Telefonate führt, sondern sich lediglich darauf beruft, dass es der Lebenserfahrung widerspreche, dass vom Privattelefon aus keine beruflichen Gespräche geführt würden. Wenn eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich sei, könne geschätzt werden. Mit dieser Begründung beantragte sie 50% ihrer gesamten Mobiltelefonkosten.

Richtig ist, dass der beruflich veranlasste Anteil an Telefonkosten bei einem Privattelefon zu Werbungskosten führen kann. Fehlen beweiskräftige Unterlagen über Zahl und Dauer der beruflichen Gespräche, ist die Abgabenbehörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Schätzung des Werbungskostenanteiles verhalten (VwGH 29.6.1995, [93/15/0104](#), und die dort zitierte Vorjudikatur). Die Berufungswerberin zählt jedoch im gegenständlichen Fall lediglich mögliche Gründe für berufliche Telefongespräche auf, wie etwa Ausfall von Unterrichtsstunden, Suppliertätigkeit auf Grund von Krankheit bzw. unvorhergesehener Ausfall von Lehrerkollegen, Dispositionen für Exkursionen oder auswärtige Unterrichts-

einheiten, Abgleich in der Lehrerkollegenschaft etc., bietet jedoch keinerlei Hinweise an, die auch nur in Ansätzen Rückschlüsse auf den ungefähren Umfang beruflicher Telefonate zulassen.

Um dem gesetzlichen Auftrag einer der Realität möglichst nahe kommenden Schätzung entsprechen zu können, konnte der Unabhängige Finanzsenat daher lediglich aus den Gesamtkosten des Mobiltelefons, die gegliedert nach Monaten vorliegen, entsprechende Schlüsse ziehen.

Die gesamten Telefonkosten, die die Berufungswerberin für das Jahr 2007 nachweist, betragen 289,07 € und betreffen einen Zeitraum von elf Monaten. Der durchschnittliche Telefonaufwand eines Monats beträgt somit 26 €. Dies ist ein Kostenausmaß, das durchaus auch für Personen, die ihr Telefon ausschließlich für private Zwecke nutzen, nicht ungewöhnlich ist. Dazu fällt auf, dass in den Ferienmonaten ein größerer Rechnungsbetrag angefallen ist - die Rechnung vom 23.8. betrug 53,66 €. Die Rechnung für die beiden Monate Juli und September, die jeweils zur Hälfte in die Ferienzeit fallen, betrug 22 € bzw. 20 €. Da anzunehmen ist, dass die in den Ferien anfallenden Telefonate ausschließlich privater Natur sind und der höhere Betrag im August allenfalls auf einen Auslandsaufenthalt zurückgeführt werden kann, können die „normalen“ monatlichen Privatgespräche mit etwa 20 € geschätzt werden. Der Restbetrag verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Monate: Februar 35,55 €, März 29,11 €, April 26,09 €, Mai 19,66 €, Juni 23,57 €, Oktober 16,43 €, November 21,07 €, Dezember 21,44 €. Die Monate Oktober bis Dezember könnten somit ihrer Höhe nach etwa dem privaten Gesprächsverhalten der Berufungswerberin entsprochen haben, eine über der Norm liegende Höhe wiesen lediglich die Monate Februar bis April auf. Der Monat Jänner ist in der Gesamtrechnung nicht ausgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Unabhängigen Finanzsenates liegen die Erfahrungswerte für den beruflich veranlassten Telefonkostenanteil bei Personen, die in Lehrberufen tätig sind, bei etwa 10% bis 20%, was im gegenständlichen Fall einen geschätzten beruflichen Anteil an den nachgewiesenen Telefonaufwendungen zwischen 29 € und 58 € bedeuten würde. Unterstellt man im Sinn der zuvor getroffenen Aussagen private Telefonkosten von durchschnittlich 20 € monatlich sowie durchschnittliche Gesamtkosten von 25 € monatlich, würde der geschätzte Anteil an den beruflichen Telefonaufwendungen – ohne Berücksichtigung der Ferienmonate für zehn Monate – ca. 50 € betragen.

Da dieser Betrag auch innerhalb der prozentuellen Erfahrungswerte liegt, kann er nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates der Berufungsentscheidung zugrunde gelegt werden.

Die anzuerkennenden Werbungskosten konnten daher um 50 € für berufliche Telefonkosten sowie um die oben angeführten Beträge für Fachliteratur von insgesamt 61,25 € (14,91 € + 9,24 € + 12,10 € + 25 €) erhöht werden. Bisher wurden Werbungskosten in Höhe von 270,32 € berücksichtigt. Die Werbungskosten laut Berufungsentscheidung erhöhen sich daher auf 381,84 €. Die Neuberechnung der Arbeitnehmerveranlagung ist beiliegendem Berechnungsblatt zu entnehmen.

Aus den angeführten Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, am 28. Oktober 2011